

Politisches Eckpunktepapier zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Rahmenbedingungen und Ausgangspunkt

Seit Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/15 gewährt das Land Niedersachsen den niedersächsischen Hochschulen Studienqualitätsmittel. Gemäß §14b NHG dürfen Studienqualitätsmittel zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studienbedingungen verwendet werden, wobei ihre Verwendung kapazitätsneutral und innerhalb von zwei Jahren erfolgen muss.¹ Im Gegensatz zu den Studienbeiträgen ist eine Verwendung der Studienqualitätsmittel für Baumaßnahmen nicht vorgesehen. Eine weitere bedeutende Neuerung und wichtige Form der institutionellen Verankerung innerhalb der Universität stellt die zur Hälfte mit Studierenden besetzte Studienqualitätskommission dar, die im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet.²

In zeitlicher Hinsicht ist die Gewährung der Studienqualitätsmittel zunächst durch den bis 31.12.2018 geltenden Hochschulentwicklungsvertrag³ abgesichert. Ferner ist in der Planung zur Verwendung der Studienqualitätsmittel die Umsetzung der „Schuldenbremse“ durch das Land Niedersachsen ab dem Jahr 2020⁴ zu bedenken. Gleichwohl wäre eine längerfristige Planungsperspektive wichtig für die niedersächsischen Hochschulen.

Ausgehend von der Notwendigkeit die Verwendung der Studienqualitätsmittel innerhalb dieser Rahmenbedingungen inhaltlich und verfahrensmäßig zu konkretisieren, wurde an der Universität Vechta im Februar 2015 die Arbeitsgruppe Studienqualitätsmittel gegründet.⁵ Diese verfolgt das Ziel, fußend auf einer Diskussion über Qualität in Lehre und Studium eine Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel zu erarbeiten.

Ein übergeordnetes Qualitätsmerkmal, das die Verwendung von Studienqualitätsmitteln im Sinne einer Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehre und Studienbedingungen leiten soll, ist die Umsetzung der **Bologna-Zieldimensionen Employability und Citizenship**. Diese verweisen darauf, dass sowohl die Ausbildungs- als auch die Bildungsdimension zentrale Aspekte des Bologna-Prozesses darstellen. Ebenso werden der **Grundsatz der Gleichstellung**, der auch aber nicht ausschließlich genderbezogene Aspekte umfasst, und die Umsetzung der **Querschnittsaufgabe „Internationalisierung“** an der Universität Vechta als Merkmale von Qualität in Lehre und Studium verstanden.⁶ Daher sollen Studienqualitätsmittel für Maßnahmen verwendet werden, welche diese Grundsätze konkretisieren und sie durch die praktische Umsetzung fördern. Die im Folgenden

¹ S. § 14b Absatz 1, Satz 3 und 4 NHG.

² S. § 14b Absatz 2, Satz 1 NHG.

³ S. § 3 und § 9 Hochschulentwicklungsvertrag.

⁴ S. Bundesministerium der Finanzen, Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes, Berlin, 2015, S.10
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Schuldenbremse/kompendium-zur-schuldenbremse-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (23.06.2015)

Verweis insbesondere auf Art. 109 Absatz 3, Satz 1 und Art. 115 Absatz 2 GG.

⁵ Die AG Studienqualitätsmittel wird von der Vizepräsidentin für Lehre und Studium geleitet. Mitglieder sind v. a. Studierende sowie einzelne Mitarbeiterinnen aus dem Dienstleistungsbereich (Bereich studentische und akademische Angelegenheiten, Qualitätsmanagement). Je nach Schwerpunktthema sollen künftig weitere Mitarbeiter/innen eingeladen werden. Im Zeitraum Februar bis Juni 2015 haben fünf Treffen der AG stattgefunden.

⁶ Zur Verankerung dieser Grundsätze, s. Universität Vechta, Hochschulentwicklungsplan 2010 – 2015, S. 4.
http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Referentin_Praesidentin/Praesidium/Dokumente/Hochschulentwicklungsplan_Universitaet_Vechta_2010_-_2015.pdf (25.06.2015).

dargestellten Ziele und Maßnahmen zur Verwendung der Studienqualitätsmittel spiegeln Ergebnisse der Arbeitsgruppe wider.

Eckpunkte für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Universität Vechta

Ziele

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen und Grundsätzen sollen Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta insbesondere zur Erreichung bestimmter Ziele verwendet werden: Hierzu zählen die **Verbesserung des Betreuungsverhältnisses und der Beratungsangebote sowie die Bereitstellung spezifischer Serviceleistungen** für Studierende. Auch die Verbesserung der materiell-infrastrukturellen Ausstattung wird als Ziel im Sinne einer Qualitätsverbesserung verstanden. Weitere Ziele, die durch die Verwendung von Studienqualitätsmitteln erreicht werden sollen, sind eine **angemessene Vorbereitung der Studierenden auf das Berufsleben**, die **Weiterentwicklung einer Feedbackkultur** an der Universität Vechta und eine **größere inhaltliche Vielfalt des Lehrangebots**. Ebenso wird eine ständige **Qualitätsentwicklung und -sicherung in Lehre und Studium** als förderungswürdiges Ziel verstanden.

Maßnahmen

Zur Operationalisierung und schließlich zur Erreichung dieser Zielsetzungen können unterschiedliche Maßnahmen geeignet sein. Die AG hat daher eine nicht abschließende Liste möglicher Maßnahmen identifiziert. Diese umfasst:

- Maßnahmen, die eine **Verbesserung des Betreuungsverhältnisses** herbeiführen, etwa durch die Finanzierung von zusätzlichem Lehrpersonal, welches das bestehende Lehrangebot unterstützt und vertieft (z.B. zusätzliches hauptberufliches Lehrpersonal, Lehraufträge, Tutorien)
- Maßnahmen, die zu einer **zielgerichteten Ausdifferenzierung der Beratungsangebote** für Studierende beitragen (z.B. Maßnahmen von Zentraler Studienberatung, Career Service)
- Spezifische Serviceangebote für Studierende (z.B. Service Point, Studiengangskoordination, Alumnae-, Alumni-Arbeit)
- Maßnahmen zur Verbesserung der **materiellen Infrastruktur des Lernens** (z.B. IT- und Laborausstattung, Einzel- und Gruppenarbeitsplätze u.a. in der Bibliothek, Fachliteratur)
- Maßnahmen zur **Verzahnung von Theorie und Praxis** (z.B. projektorientiertes Lernen, Unterstützung in Bezug auf Praktika, Exkursionen mit Bezug zu Berufsperspektiven, bedarfsorientiertes situatives Lernen, Austausch mit Expertinnen und Experten aus der Praxis, Service Learning)
- Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung **innovativer Lehr-, Lern- und Prüfungsformen** (z.B. E-Learning- und Blended-Learning-Angebote, Forschendes Lernen)
- Maßnahmen zur **Erweiterung des Veranstaltungsangebots**, die den Studierenden Bildung auch über Fächergrenzen hinweg zu ermöglichen (z.B. Profilierungsbereich, Ringvorlesungen oder die Bezuschussung von Exkursionen)
- Maßnahmen der **Qualitätssicherung und -entwicklung** (z.B. Verbleibstudien, Evaluationen, Rankings, Feedbackinstrumente)

- Maßnahmen, die geeignet sind, **Teilhabemöglichkeiten** der Studierenden zu verbessern, eine größere Barrierefreiheit zu gewährleisten⁷ und der sozialen Situation der Studierenden Rechnung zu tragen (z.B. Offene Hochschule, Studieren mit Handicap, Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen)
- Maßnahmen, durch welche die **Internationalisierung** der Universität vorangetrieben wird⁸ (z.B. Förderung des internationalen Austausches, Verbesserung der Angebote für ausländische Studierende sowie der Angebote im Bereich Sprachen)

In diesem Zusammenhang spricht die AG Studienqualitätsmittel ihre ausdrückliche Unterstützung für die Arbeit aus, die im Rahmen der Maßnahmen des Qualitätspakt-Projektes InVECTra bereits geleistet wird. Zur Erreichung der angestrebten Verbesserung der Studienbedingungen und in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens spricht sich die AG Studienqualitätsmittel außerdem für die Förderung studentischer (und anderer) Initiativen aus und betont die Bedeutung einer transparenten Vorgehensweise und Kommunikation bei der Verwendung der Studienqualitätsmittel.

⁷ Dies bezieht sich auf nicht-bauliche Maßnahmen.

⁸ Die Vergabe von Stipendien aus Studienqualitätsmitteln ist ausgeschlossen. Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur: Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln, RdErl. d. MWK v. 28. 7. 2014 - 21.5-71 111/1-6, Nds. MBl. 2014 Nr. 30, § 3.3., S. 557.